

Sitzverlegung aus dem Ausland in die Schweiz

Die Internationalisierung der Schweiz und im restlichen Europa nehmen laufend zu. Der internationale Wettbewerb zwingt die Unternehmen zu grosser Effizienz und Anpassungsfähigkeit. Konzernstrukturen müssen den Marktgegebenheiten angepasst werden. Dafür müssen auch Firmen verlegt werden können. Im Falle von Sitzverlegungen vom Ausland in die Schweiz müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein (Art. 161 f IPRG und Art. 126 HRegV).

Auszug aus dem Handelsregister aus dem Ausland

Damit eine Firma verlegt werden kann, muss sie erst einmal bestehen. Dafür verlangt das Handelsregisteramt einen Auszug aus dem Handelsregister am Ort des bisherigen Sitzes oder eine entsprechende amtliche oder notarielle Bescheinigung über die Existenz dieser Gesellschaft. Das Dokument muss amtlich beglaubigt und (allenfalls mittels Apostille) überbeglaubigt sein.

Öffentliche Urkunde

Analog zu Gründungen benötigt es eine öffentliche Urkunde über die Sitzverlegung sowie über die Anpassung der Statuten an das schweizerische Recht mit den revidierten Statuten.

Die Anforderungen an die Statuten sind in jedem Land anders. Daher sollten die Statuten grundlegend überarbeitet und den Schweizer Standards angepasst werden. Diese Überarbeitung ist nicht nur eine lästige Pflicht, sie erlaubt auch, alte Zöpfe abzuschneiden.

Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Nicht alle Gesetzgebungen sind so freiheitlich und erlauben die internationale Neuansiedlung von Gesellschaften. Zum Teil ist es möglich, aber an Bedingungen geknüpft. Diese Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor die Sitzverlegung umgesetzt werden kann. Solche Bedingungen beinhalten nicht zuletzt auch steuerliche Hürden, welche genommen werden müssen.

Um die Sitzverlegung aus Schweizer Sicht umsetzen zu können, braucht es daher einen Nachweis über die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung im ausländischen Recht oder eine Bewilligung des EJPD. Der Nachweis kann von einer fachlich befähigten ausländischen Behörde, Institution oder Person (Urkundsperson oder Experte) oder vom Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung erstellt werden.

Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit in die Schweiz

Der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit soll tatsächlich in die Schweiz verlegt worden sein. Dies VOR der formellen Sitzverlegung. Um diesem Erfordernis Genüge zu tun, wird verlangt, dass die

Gesellschaft zumindest über minimale Lokalitäten zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz verfügt.

Revisionsbericht für Kapitalgesellschaften

Handelt es sich bei der verlegenden Gesellschaft zudem um eine Kapitalgesellschaft, so hat gem. Art. 162 Abs. 3 IPRG ein zugelassener Revisionsexperte gem. Revisionsaufsichtsgesetz, RAG zu bestätigen, dass das ausgewiesene Grundkapital der Gesellschaft gedeckt ist und die Sitzverlegung mit dem schweizerischem Recht vereinbar ist.

Aktiengesellschaften müssen ein Mindestkapital von CHF 100'000 aufweisen, wovon mindestens CHF 50'000 bzw. 20% liberiert sein müssen. Bei GmbHs reichen CHF 20'000, diese müssen aber vollständig einbezahlt sein.

Anpassung an das schweizerische Recht

Überdies muss noch ein Nachweis, dass die Anpassung an das schweizerische Recht möglich ist, eingereicht werden. Ein solcher Nachweis kann beim Schweiz. Institut für Rechtsvergleichung (www.isdc.ch), in Lausanne-Dorigny, angefordert werden. Dieser Nachweis kostet in der Regel nicht mehr als CHF 1'300 (zzgl. MwSt.).

Dieser Punkt ist insofern wichtig, da in der Schweiz nur eine ausgewählte Anzahl Gesellschaftsformen gültig sind. Die wichtigsten sind sicher Aktiengesellschaft und die GmbH. Was es beispielsweise in der Schweiz nicht gibt, ist eine Anstalt. Eine liechtensteinische Anstalt müsste erst in eine andere Gesellschaftsform überführt werden, bevor die Sitzverlegung in die Schweiz vollzogen werden kann.

Lex Friedrich-/Stampa-Erklärung

In der Stampa-Erklärung erklärt die Gesellschaft, dass sie den Gründern keine besonderen Vorteile gewährt oder zusichert und dass keine anderen Sachwerte oder Verrechnungstatbestände übernommen werden, als die bereits in den Statuten oder den Handelsregisterbelegen aufgeführten. So eine Stampa Erklärung kann mit der kürzlich in Kraft getretenen Revision der Handelsregisterverordnung (seit dem 1. Januar 2021), ist nicht mehr eine separate Erklärung einzureichen, sondern es genügt die entsprechende Erklärung in den Statuten oder Handelsregisterbelegen.

Bei der "Lex Friedrich"-Erklärung erklärt die Gesellschaft, dass sie nicht gegen das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, auch Lex Koller oder Lex Friedrich genannt) verstösst und/oder keine Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes benötigt.

Die genauen Wortlaute der Lex Friedrich- sowie Stampa-Erklärung können bei den jeweiligen kantonalen Handelsregisterämtern bezogen werden.